jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/28 4Ob137/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1993

Norm

GewO 1973 §112 Abs1
UWG §1 C2

Rechtssatz

Wenn ein Werbegraphiker die Einwürfe nicht dem Auftraggeber ausfolgt, sondern sie durch Fotokopieren vervielfältigt, ist er dazu auf Grund seiner Gewerbeberechtigung zur Herstellung von Fotokopien berechtigt; ihm ist es gestattet, fertige Vorlagen zu vervielfältigen. Soweit er daher Visitkarten, Plakate etc dadurch herstellt, daß er sie mittels DTP - Systems entwirft und den Entwurf durch Kopieren vervielfältigt, handelt er nicht wettbewerbswidrig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 137/93
  Entscheidungstext OGH 28.09.1993 4 Ob 137/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060787

Dokumentnummer

JJR_19930928_OGH0002_0040OB00137_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at